

Anlage 1 der Satzung für die Bäder der Gemeinde Havixbeck

**Badeordnung
für das Freibad der Gemeinde Havixbeck**
Kardinal-von-Hartmann-Straße 12
48329 Havixbeck

**§ 1
Zweck der Badeordnung**

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Sie ist allgemein verbindlich.

**§ 2
Benutzungsrecht**

- (1) Grundsätzlich hat jedermann ein Recht auf Benutzung, soweit dies nicht im Folgenden eingeschränkt ist.
- (2) Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen ekelerregenden Krankheiten, ***unter Alkohol- Medikamenten- und Drogeneinfluss stehende Personen***, Epileptiker und Geisteskranke, soweit sie nicht durch fachlich geeignete Personen begleitet werden, die sich verpflichten, für die Dauer des Badeaufenthaltes die Verantwortung zu übernehmen. ***Zuwiderhandelnde werden von der verantwortlichen Aufsichtsperson des Bades verwiesen.***
- (3) Kindern unter 6 Jahren ***dürfen sich im Freibad*** nur in Begleitung ***und unter Verantwortung Erwachsener aufhalten.***
- (4) Tiere und Fahrzeuge, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderwagen, dürfen in die Badeanlage nicht mitgebracht werden.

**§ 3
Betriebszeit**

Beginn und Ende der Betriebszeit (Badesaison) werden in jedem Jahr durch Anschlag an den öffentlichen Bekanntmachungsstellen bekannt gegeben. Während der Saison ist das Bad täglich geöffnet, sofern nicht mit Rücksicht auf Witterung eine Benutzung kaum zu erwarten ist; hierüber entscheidet der Bürgermeister.

**§ 4
Badezeiten**

- (1) Für die Betriebszeit (§ 3) werden die Öffnungszeiten in jedem Jahr durch Anschlag an den öffentlichen Bekanntmachungsstellen bekannt gegeben. Das Bad ist in der Regel an allen Tagen bis zum Eintritt der Dunkelheit, längstens aber bis 20.00 Uhr geöffnet.

- (2) Sofern jedoch mit Rücksicht auf die Witterung eine Benutzung kaum zu erwarten ist, können die täglichen Öffnungszeiten bis zur ganztägigen Schließung ohne vorherige Ankündigung eingeschränkt werden.
- (3) Zugunsten des Vereinsbadens können die öffentlichen Badezeiten eingeschränkt werden.
- (4) Über Abweichungen nach Abs. 1, 2 **und 3** entscheidet der Bürgermeister.
- (5) Das Ende der täglichen Badezeit wird vom Badepersonal wenigstens 15 Min. vorher bekannt gegeben. Die Badegäste haben das Bad dann unverzüglich zu verlassen.

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Der Zutritt zum Bad ist **während der öffentlichen Badezeit** nur mit einer gültigen Eintrittskarte zulässig.
- (2) Eintrittskarten werden gegen Zahlung der tarifmäßigen Gebühr ausgegeben. Das Personal ist nicht verpflichtet, Besucher auf Ermäßigungen oder sonstige Vergünstigungen hinzuweisen.
- (3) Für den Verkauf von Saison- und Jahreskarten gelten die Bestimmungen des Gebührentarifs für die Bäder der Gemeinde Havixbeck.
- (4) Die Eintrittskarte ist dem Personal des Freibades sowie dem Bürgermeister und den in seinem Auftrag handelnden Bediensteten auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Die Gebühren für die Benutzung des Bades werden in einem Gebührentarif festgesetzt.

§ 6 Zutritt

- (1) Der Zugang zum Bad und zu den Umkleieräumen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Wegen gestattet. Ebenso ist das Bad nur auf den hierfür vorgesehenen Durchgängen zu verlassen.
- (2) Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Schuhen betreten werden. Das Betreten abgesperrter Rasenteile sowie der Beete und der Anpflanzungen ist nicht gestattet.
- (3) Außerhalb der Badesaison und nach Schließung des Bades ist das Betreten des Badegelandes untersagt.
- (4) Im Bad ist das Mitbringen von Krankenfahrstühlen gestattet.
- (5) Tiere dürfen in das Bad einschließlich etwa vorhandener Eingangs- oder Aufenthaltsräume nicht mitgebracht werden.

§ 7 Umkleideanlagen und Garderoben

- (1) Jeder Badegast soll, soweit er sich innerhalb des Bades umkleiden will, die vorhandenen Umkleideeinrichtungen benutzen. Die Wechselkabinen dienen nur zum An- und Auskleiden.
- (2) Für die im Bad in dem Garderobenschrank untergebrachte Kleidung erhält der Badegast einen Garderobenschlüssel mit Armband, und zwar nach Einwurf von 2,- EURO in die jeweilige

Schließanlage. Bei Öffnen des jeweiligen Garderobenschrankes mit dem dazugehörigen Schlüssel wird das 2,- EURO-Stück automatisch zurückgegeben. Bei Verlust des Schlüssels wird der Geldbetrag von 2,- EURO einbehalten.

§ 8 Badekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung, die das sittliche Empfinden nicht verletzt, gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat allein das Badepersonal.
- (2) Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.

§ 9 Reinhaltung

- (1) Der Badegast hat sich vor dem Betreten der Becken abzubrausen.
- (2) In den Becken dürfen Seife, Bürsten und andere Reinigungsmittel nicht benutzt werden.
- (3) Jede Verunreinigung des Wassers ist zu vermeiden.
- (4) Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
- (5) Vor dem Betreten der Beckenumgänge sind die Durchschreitebecken zu benutzen.

§ 10 Schwimm- und Sprunganlagen

- (1) Das Schwimm- und das Sprungbecken dürfen nur von Schwimmern benutzt werden. Die Sprunganlage und die Rutschbahn werden auf eigene Gefahr benutzt. Beschränkungen in der Benutzung dieser Einrichtung kann das Badepersonal anordnen.
- (2) Soweit die Sprunganlagen für Schwimmer freigegeben sind, dürfen nur diese das Sprungbecken benutzen, wenn sie sich von der Anwesenheit des Badepersonals am Sprungbecken vergewissert haben. Nach dem Sprung haben sie das Becken unmittelbar zu verlassen. Der Sprungbereich darf nicht unterschwommen werden.

§ 11 Verhalten im Bad

- (1) Das Hausrecht übt das Badepersonal im Auftrag des Bürgermeisters aus. Den Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten verletzt oder die Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie Reinlichkeit in den Badeanlagen beeinträchtigt **oder andere Besucher belästigt.**
- (3) Insbesondere ist nicht gestattet,
 - a) störendes Lärmen, z.B. durch den Betrieb von Rundfunk- oder Fernsehgeräten, **MP3-Playern** und Musikinstrumenten *etc.*,

- b) wüstes Laufen,
 - c) Rauchen innerhalb der Gebäude und auf den Beckenumgängen,
 - d) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
 - e) andere unterzutauchen, in die Becken zu stoßen oder vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen,
 - f) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiel zu belästigen,
 - g) auf den Beckenumgängen zu rennen, an den Einstiegsleitern, den Halterungen oder sonstigen Einrichtungen, die nicht dafür bestimmt sind, zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen,
 - h) das Mitbringen von Eis, Pommes o.ä. sowie Glas und andere zerbrechliche oder sonstige Gegenstände, die Verletzungen hervorzurufen geeignet sind, mit an die Beckenumgänge bzw. in die Becken zu bringen **oder dort zu benutzen**,
 - i) Verteilen oder Anbringen von Druck- und Reklameschriften.
 - j) Rettungsgeräte missbräuchlich benutzen,
 - k) Schwimmgürtel u.ä. im Schwimmerbecken zu tragen, ausgenommen im Nichtschwimmerbecken **und Kleinkinderbecken**,
- (3) Ballspiele sind nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Zelten und campieren ist im Badegelände nicht gestattet. Über Abweichungen entscheiden das Badpersonal und der Bürgermeister.
- (4) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet den Verursacher zum Schadensersatz.
- (5) Papier und sonstige Abfälle sowie Scherben und andere scharfe Gegenstände sind nur in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen.
- (6) Bei Verunreinigungen kann das Badpersonal von dem Verursacher ein Reinigungsentgelt bis zu 13,- EURO fordern, das sofort an der Kasse zu zahlen ist.
- (7) Kaugummi ist vor Betreten der Becken und Beckenumgänge in die Abfallkörbe zu werfen, da im Bad herumliegende Kaumasse die Rutschgefahr beträchtlich erhöht, beim Schwimmen in die Atemwege geraten kann und zudem die Filteranlage verstopft und zerstört.

§ 12 *Hausrecht*

- (1) ***Das Badpersonal und die Aufsichtspersonen sind berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten, für alle Benutzer mit den geringstmöglichen Behinderungen verbundenen Badebetriebes erforderlich ist; sie sind befugt, für die Einhaltung dieser Badeordnung –insbesondere des § 11- zu sorgen.***
- (2) ***Das Badpersonal und die mit der Aufsicht betrauten Personen sind befugt, eine Person, die trotz Ermahnung gegen die Benutzungsordnung verstößt, sofort des Bades zu verweisen.***

- (3) *Der Bürgermeister (Bäderverwaltung) und das Badepersonal sind befugt, einer Person bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Badeordnung bzw. den Benutzungsvertrag oder bei wiederholten Verstößen, die jeder für sich eine Verweisung aus dem Bad zur Folge haben könnte, durch schriftlichen Bescheid unter Angabe der Gründe des Betreten des Bades zweitweise oder dauernd zu untersagen.*
- (4) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird die Badegebühr nicht erstattet.
- (5) Beschwerden gegen Anordnungen des Badepersonals können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck, vorgebracht werden.

§ 13 Haftung

- (1) Bei Personen- und Sachschäden tritt eine Haftung *innerhalb der öffentlichen Badezeiten* nur ein, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Das gilt auch bei dem Verlust ordnungsgemäß eingeschlossener Kleidung und Wertsachen; hierbei ist die Höhe der Haftung auf 100,- €beschränkt.
- (3) Der Badegast betritt und benutzt das Bad sowie seine Einrichtungen auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.
- (4) *Für Geld und Wertsachen sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.*
- (5) Unfälle oder Schäden (Abs.1) sind, soweit möglich, *dem Bürgermeister bzw.* dem Badepersonal unverzüglich zu melden. Bei schuldhaft verspäteter Meldung ist ein Schadensersatzanspruch ausgeschlossen.
- (6) Der Badegast haftet für jeden Schaden, den er durch nicht sachgerechte Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen oder durch sein Verhalten im Bad der Gemeinde zufügt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Badeordnung ist Bestandteil der Satzung für die Bäder der Gemeinde Havixbeck und tritt mit Beschluss des Rates des Gemeinde Havixbeck in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Badeordnung als Anlage 1 der Satzung für die Bäder der Gemeinde Havixbeck vom 22.03.1991 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Havixbeck, 25. März 2010